



**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 30.01.2024,
genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, genehmigt vom Stiftungsrat am 25.04.2024,
veröffentlicht am 26.04.2024*

§ 1 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (eine durch Bundes- und Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Ausbildung) nachzuweisen.
- (2) Wenn die Berufsausbildung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über ein voraussichtliches Ausbildungsende zu Semesterbeginn vorgelegt wird.

§ 2 Berufstätigkeit

Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen - Maschinenbau“ ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ vom 11.08.2022 außer Kraft.